

---

## S 4 RJ 16/01 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 16/01 A
Datum	04.07.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 619/01
Datum	18.12.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. Juli 2001 wird zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckgewiesen.
- II. Au<sup>2</sup>/<sub>3</sub>ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber den Anspruch des Kl<sup>3</sup>/<sub>4</sub>gers auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunf<sup>4</sup>/<sub>3</sub>higkeit bzw. Erwerbsminderung aus der deutschen Versicherung des Kl<sup>3</sup>/<sub>4</sub>gers.

Der am 1941 geborene Kl<sup>3</sup>/<sub>4</sub>ger ist kroatischer Staatsangeh<sup>5</sup>/<sub>4</sub>riger und hat seinen Wohnsitz in Kroatien. Dort hat er zwischen April 1960 und Dezember 1998 f<sup>6</sup>/<sub>4</sub>r insgesamt 25 Jahre Beitr<sup>7</sup>/<sub>3</sub>ge f<sup>8</sup>/<sub>4</sub>r eine versicherungspflichtige Besch<sup>9</sup>/<sub>3</sub>ftigung zur<sup>10</sup>/<sub>4</sub>ckgelegt, unterbrochen war die Beitragszahlung zwischen 14.07.1994 und 06.04.1998. In der Bundesrepublik bezahlte er zwischen Februar 1969 und M<sup>11</sup>/<sub>3</sub>rz 1976 f<sup>12</sup>/<sub>4</sub>r insgesamt 76 Monate Beitr<sup>13</sup>/<sub>3</sub>ge zur Rentenversicherung. Der Kl<sup>14</sup>/<sub>4</sub>ger beantragte in Kroatien am 10.12.1999 Rentenleistungen. Der dortige Tr<sup>15</sup>/<sub>3</sub>ger teilte mit, er sei seit 01.01.1999 Invalide und beziehe kroatische Rente. Die Fragen zur

---

Berufsausbildung wurden verneint. Anamnestisch gab der Klager an, in Deutschland als Bauarbeiter beschtigt gewesen zu sein. Mit dem Renten Antrag wurde ein Untersuchungsbericht der Invalidenkommission in Zagreb vom 28.06.2000 vorgelegt. Kroatische rzte hielten den Klager sowohl fr die Ttigkeit auf dem Bau als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fr weniger als zwei Stunden einsatzfhig aufgrund der arteriellen Hypertonie und der stabilen Angina pectoris. Daneben wurden polyneuropathische Vernderungen an den unteren Extremitten sowie an der Hals- und Lendenwirbelsule festgestellt sowie ein psychoorganisches und depressives Syndrom. Die mit dem Gutachten eingereichten Unterlagen aus Jugoslawien wurden von der Beklagten bersetzt und ausgewertet. Der Klager sei als Bau- und Kanalarbeiter nur noch unter zwei Stunden einsatzfhig, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei noch eine halb- bis unter vollschichtige Arbeitsleistung mglich, nmlich drei bis sechs Stunden.

Mit Bescheid vom 24.10.2000 lehnte die Beklagte den Renten Antrag ab mit der Begrndung, es liege seit dem 10.12.1999 Erwerbsunfhigkeit vor, der Klager habe auch die allgemeine Wartezeit erfllt. Er erflle aber nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, da in den letzten fnf Jahren vor Eintritt der Berufs- bzw. Erwerbsunfhigkeit nicht mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten bercksichtigt werden knnten. Der magebliche Fnfjahreszeitraum, der sich durch die Zeiten des Rentenbezugs vom 01.01.1999 bis 09.12.1999 auf die Zeit vom 10.12.1993 bis 09.12.1999 verlngere, sei nicht mit 36, sondern nur mit insgesamt 17 Kalendermonaten belegt. Der Klager erflle auch nicht die bergangsvorschriften, da der Versicherungsfall weder vor dem 01.01.1984 eingetreten sei noch jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 bis 30.11.1999 mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt sei, wegen der Lcke von August 1994 bis Mrz 1998. Der Klager knne auch keine Beitrge nachentrichten, so dass unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Leistung gewhrt werden knne. Im Widerspruch trug der Klager vor, in der nicht belegten Zeit Dezember 1993 bis Dezember 1999 wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit nach den Vorschriften der Republik Kroatien Leistungen erhalten zu haben. Er sei aber auch bereit, die fehlenden Versicherungsmonate als freiwillige Beitrge zu bezahlen, sofern dann Anspruch auf Rente bestehe. Sein Gesundheitszustand sei sehr schlecht, wie aus den Nachweisen sichtbar sei. Er bitte aufgrund der abweichenden nationalen Rechtsvorschriften, ihm die Beitragszahlung zu ermglichen. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.12.2000 zurck, da aufgrund der fehlenden Beitrge vom 15.07.1994 bis 05.04.1998 die Drei-Fnftel-Belegung nicht erfllt sei und fr diese Zeit eine Beitragszahlung nicht mehr zulssig sei. Mit Schriftsatz vom 20.12.2000, eingegangen beim Sozialgericht am 04.01.2001, erhob der Klager Klage zum Sozialgericht Landshut (SG), mit dem Antrag, die freiwillige Beitragszahlung der auf den Zeitraum von 36 Beitragsmonaten fehlenden 19 Monate zuzulassen, damit sein Recht auf Rente entstehe. Er betonte, dass es zu den Lcken gekommen sei, weil verschiedene Rechtsvorschriften in der neu entstandenen Republik Kroatien gelten und diese mehrmals gendert wurden und es somit zur Kollision mit den deutschen Vorschriften gekommen sei. Deshalb ersuche er um die Mglichkeit einer freiwilligen Beitragszahlung fr den Zeitraum Mai 1995 bis Dezember 1996.

---

Auf Veranlassung des Sozialgerichts wurde der Klager am 02.07.2001 durch den Internisten Dr.S. begutachtet. Dabei stellte dieser folgende Diagnosen: 1. Arterieller Bluthochdruck mit beginnendem Umbau der Arbeitsmuskulatur des Herzens im Sinne eines Hochdruckherzens mit gut kompensierter Herzleistung und coronarer Herzkrankheit, aber ohne wesentliche Minderdurchblutung der Herzmuskulatur. 2. Durch Fehlernahrung bedingte Stoffwechselstorungen, bergewicht, erhohnte Blutfette, Zuckerkrankheit, Bluthochdruck und alkoholische Fettleber. 3. Eingeschrankte Belastbarkeit der Wirbelsule bei degenerativen Veranderungen mit 4. Nervenwurzelreizerscheinungen. Beginnende Hft- und Kniegelenksarthrose ohne Funktionseinschrankung. Aufgrund dieser Gesundheitsstorungen sei der Klager durchaus noch in der Lage, zumindest acht Stunden taglich einer leichten Ttigkeit nachzugehen. Die Annahme, der Klager htte bei Rentenantragstellung im Dezember 1999 nur sechs bis acht Stunden arbeiten knnen, sei nach dem damals beschriebenen Befund durchaus vertretbar gewesen. Im Vergleich zu dem frheren Gutachten sei also keine Verschlechterung, sondern eher eine Besserung der Verhltnisse eingetreten, da beim heutigen Befund von einer subdekompensierten Kardiomyopathie nicht mehr gesprochen werden knne. Die Herzleistung reiche jetzt aus, um leichte Arbeiten vollschichtig auszuben. Dr.S. hat zusammenfassend die Ttigkeit als Kanalarbeiter bzw. Bauarbeiter fr nicht mehr mglich gehalten, es seien aber leichte Arbeiten unter Beachtung der Einschrankung noch vollschichtig mglich; der Klager knne sich darauf auch umstellen. Der Gutachter hat allerdings nicht bescheinigt, dass der Klager bei Antragstellung nur noch unter halbschichtig ttig sein konnte, er hat eine unter vollschichtige Beschftigung von sechs bis acht Stunden in der Zeit der Rentenantragstellung fr vertretbar gehalten.

Mit Urteil vom 04.07.2001 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zur Begrndung bezog es sich nach [ 136 Abs.3 SGG](#) auf die Darstellung der Begrndung des Widerspruchsbescheids bzw. des Verwaltungsakts: daraus gehe hervor, dass der Klager die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fr eine Rentenzahlung nicht erflle, im brigen habe der Sachverstndige Dr.S. deutlich gemacht, dass die Leistungsfhigkeit des Klagers erst ab Dezember 1999 auf weniger acht Stunden gesunken sei und es keinen Hinweis darauf gebe, dass bereits vor Antragstellung der Klager so schwerwiegend eingeschrnkt gewesen wre, dass er nicht zur Ausbung leichter Ttigkeiten noch in der Lage war. Der Klager knne auch heute zumindestens einer leichten Ttigkeit vollschichtig nachgehen. Mit Schreiben vom 19.10.2001, eingegangen beim BayLSG am 12.11.2001, legte der Klager Berufung gegen das am 13.10.2001 zugestellte Urteil ein. Die Berufung begrndete er damit, dass bei der Untersuchung in Zagreb festgestellt wurde, er knne nur mehr weniger als zwei Stunden im bisherigen Beruf arbeiten und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch halb- bis unter vollschichtig ttig sein. Da sich sein Gesundheitszustand noch verschlechtert habe, ersuche er um eine "Beurteilung auf Rente" wegen Erkrankung und Arbeitsunfhigkeit. Eine frhere Antragstellung gegenber der LVA Niederbayern-Oberpfalz sei wegen der zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht mglich gewesen. In der Beilage bersandte er rztliche Unterlagen, dabei handelt es sich um einen Entlassungsbericht der Klinik in S. vom Oktober 2001 und Dezember 2001. Auf Veranlassung des Senats wurde der Klager am 25.07.2002 in der Bundesrepublik

---

von Dr.K. , Arzt für Neurologie und Psychiatrie und Dr.E. , Internist, begutachtet. Dr.K. diagnostizierte im Gutachten vom 26.07.2000: 1. Chronisches Kopfschmerzsyndrom ohne Anhaltspunkte für einen intrakraniellen Prozess. 2. HWS- und LWS-Syndrom ohne begleitende neurologische Ausfälle. Bei der Untersuchung durch Dr.K. gab der Kläger an, seit zwei Jahren keinen Alkohol mehr zu trinken. Dr.K. fand einen unauffälligen psychiatrischen Untersuchungsbefund, wobei er den Kläger als wenig spontan, zurückhaltend, im Verhalten aber unauffällig schildert. Die Mitarbeit bei der körperlichen Untersuchung war gut, beim EEG fand sich ein Normalbefund ohne Hinweis für Hirnfunktionsstörungen, beim EMG fand sich kein Anhalt für aktive oder chronische Denervierung, sämtliche untersuchten Muskeln zeigten ein normales Aktivitätsmuster. Dr.K. setzte sich dann mit dem Rentengutachten vom Juni 2000 auseinander, in dem von einer Polyneuropathie, einem psychoorganischen Syndrom und einem depressiven Syndrom die Rede ist, außerdem mit dem neurologischem Befund von Dr.K. , der von einer cerebrovasculären Insuffizienz spreche, diese befundmäßig aber nicht erörtere. Dr.K. betonte, dass hirnorganische Befunde, wie sie bereits vor fünf Jahren aus Kroatien mitgeteilt wurden, von ihm nicht festgestellt wurden, insbesondere lag keine Störung von Merkfähigkeit und Gedächtnis vor. Sowohl im EEG als auch elektromyographisch waren die Befunde unauffällig, so dass Dr.K. die Beschwerden als unspezifisches Kopfschmerzsyndrom ohne Hinweis auf einen interkraniellen Prozess einordnete. Offen bleiben musste, wie die Augensymptomatik zu interpretieren sei, da derartige Befunde jetzt nicht mehr fassbar waren. Bei der Leistungsfähigkeit hat der Gutachter leichte, fallweise auch mittelschwere Tätigkeiten für vollschichtig möglich und zumutbar gehalten. Eine zeitliche Einschränkung lasse sich nicht begründen. Aufgrund der intellektuellen Ausstattung könne es sich nur um einfache Arbeiten handeln. Weitere Einschränkungen ließen sich auf nervenärztlichem Gebiet nicht begründen.

Dr.E. hat in seinem Gutachten vom 12.09.2002 folgende Gesundheitsstörungen diagnostiziert: 1. Arterielle Hypertonie mit folgenden Organkomplikationen: a) Hypertensive Herzerkrankung. b) Verdacht auf hypertensive Nephropathie. c) Fundus hypertonicus. 2. Stoffwechselstörungen a) Diabetes mellitus. b) Adipositas Grad I. c) Wechselnde Triglyceridämie. 3. Verdacht auf beginnendes Lungenemphysem mit kombinierter Ventilationsstörung. 4. Fettleberhepatitis. 5. Degenerative Wirbelsäulenveränderungen mit rezidivierenden Wirbelsäulensyndromen und degenerativen Atropathien. Dr.E. diskutierte die unterschiedlichen Befunde und Behandlungen des Hochdruckleidens zwischen 1999 und 2001 und stellte dar, dass durch seine echokardiographische Untersuchung, ebenso wie durch die röntgenologische Untersuchung, eine zunehmende Herzinsuffizienz ausgeschlossen werden konnte. Die Differenzen der beiden Ergometrien erklärte Dr.E. mit der Einnahme blutdrucksenkender Medikamente im Juli 2001 bei der Untersuchung, als andere Erklärung biete sich die regelmäßige Einnahme eines Tranquilizers an. Eine Leistungseinschränkung auf 75 Watt aufgrund kardiopulmonarer Leistungsbegrenzung liege aber sicher nicht vor. Organschädigungen als Folge des langjährigen Hochdruckleidens konnte Dr.E. nicht feststellen, insbesondere sei dadurch keine Einschränkung des Leistungsvermögens gegeben. Eine coronare Herzerkrankung und eine Angina

---

pectoris, wie vom KlÄxger geschildert, konnte Dr.E. nicht bestimmen. Dr.E. war der Auffassung, dass dem KlÄxger leichte bis mittelschwere Arbeiten ¼berwiegend in geschlossenen RÄxumen ohne Einfluss von KÄxlte und NÄxsse vollschichtig mÄxglich seien. Nicht mÄxglich seien dagegen TÄxrtigkeiten, die schweres Heben und Tragen von Lasten erfordern, mit hÄxufigem BÄxcken oder mit Zwangshaltung, insbesondere hÄxufiger Ä¼berkopfarbeit einhergehen. Der KlÄxger sollte auch nicht auf Leitern und GerÄxsten, an ArbeitsplÄxten mit vermehrtem Staubanfall und mit der MÄxglichkeit, reizende DÄxmpfe und Gase zu inhalieren, arbeiten mÄxssen. Die Ä¼blichen Wegstrecken seien zumutbar und eine besondere Summierung ungewÄxhnlicher Behinderungen bestehe nicht.

Die Gutachten wurden dem KlÄxger mit Schreiben vom 14.10.2002 zur Stellungnahme ¼bersandt, eine Ä¼uÄ¼erung ist nicht eingegangen.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄxÄ¼, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.07.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2000 aufzuheben und die Beklagte zur verpflichten, Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit ab Antrag zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄxssig, erweist sich jedoch als unbegrÄ¼ndet ([Ä¼ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz ä¼¼ SGG -).

Zu Recht haben die Beklagte und das Sozialgericht einen Anspruch des KlÄxgers auf Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit verneint, wenn auch teilweise mit unzutreffender BegrÄ¼ndung. Der KlÄxger ist erwerbsunfÄxhig im Sinne von [Ä¼ 43, 44 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 bzw. erwerbsgemindert in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des [Ä¼ 43 SGB VI](#) ist. Sollte aber zeitweise ErwerbsunfÄxhigkeit bei Antragstellung bestanden haben, so wie die Beklagte dies in ihrer Entscheidung annimmt, ist der Rentenanspruch auch zu versagen, weil der KlÄxger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Drei-FÄ¼nftel-Belegung nicht erfÄ¼llt ([Ä¼ 43 Abs.1 Ziffer 2](#) bzw. Abs.2 Ziffer 2 SGB VI n.F. i.V.m. Abs.4 bzw. fÄ¼r das bisherige Recht nach [Ä¼ 43 Abs.1 Ziffer 2](#) i.V.m. Abs.3 SGB VI a.F., [Ä¼ 44 SGB VI](#) a.F.). ErwerbsunfÄxhig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÄ¼erstande sind, eine ErwerbstÄxtigkeit in gewisser RegelmÄxÄ¼igkeit auszuÄ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das die GeringfÄ¼rigkeitsgrenze ¼bersteigt. ErwerbsunfÄxhig ist nicht, wer eine TÄxtigkeit vollschichtig ausÄ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÄ¼cksichtigen ([Ä¼ 44 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung). Die ist hier nicht der Fall.

Zwar ist das LeistungsvermÄ¼gen des KlÄxgers, wie die sozialgerichtlichen

---

Sachverständigen Dr.S. , Dr.E. und Dr.K. festgestellt haben, beeinträchtigt, trotzdem war zum Zeitpunkt der Untersuchungen in der Bundesrepublik das Leistungsvermögen nicht derart gemindert, dass nicht vollschichtig leichte Arbeiten unter Beachtung der Einschränkungen, nämlich der Tätigkeiten ohne Einwirkung von Kälte und Nässe, ohne Heben und Tragen schwerer Lasten, nicht verbunden mit häufigem Bücken oder in Zwangshaltung, ohne häufigen Überkopparbeiten und ohne Arbeiten auf Leitern und Gerüsten noch möglich waren. Auch Arbeitsplatz mit vermehrtem Staubanfall und der Möglichkeit, reizende Dämpfe und Gase zu inhalieren, sollten ausgeschlossen sein. Bei dieser Beurteilung stützt sich der Senat auf die Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen Dres.E. und K. sowie Dr.S. , da diese den Kläger während des sozialgerichtlichen bzw. des Berufungsverfahrens persönlich untersucht und ihre Schlussfolgerungen schlüssig begründet haben. Sie haben dabei auch die Vorbefunde sorgfältig gewürdigt und eine umfangreiche eigene Befunderhebung durchgeführt, die sie schlüssig und gut nachvollziehbar dargestellt haben. Dabei haben die Sachverständigen auch darauf hingewiesen, dass die früher beschriebenen Befunde in gewisser Diskrepanz zu den jetzt erhobenen Befunden stehen und auch die in den kroatischen Vorbefunden genannten Diagnosen teilweise, wie z.B. die Angina pectoris, zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen waren. Gerade die Schilderung der Angina-pectoris-Anfälle wurden von Dr.E. als untypisch bezeichnet und bei beiden Untersuchungen in der Bundesrepublik konnten beweisende Faktoren nicht gefunden werden. Auch im Röntgenbefund aus Kroatien 1997 war eine verstärkte Lungenzeichnung beschrieben, die bei Dr.S. nicht gefunden wurde, und auch bei der jetzigen Untersuchung konnten Veränderungen nur im Sinne eines beginnenden Lungenemphysems festgestellt werden. Soweit in den kroatischen Befunden ein nutritiv-toxischer Leberschaden diagnostiziert wurde, legt Dr.E. überzeugend dar, dass seit zwei Jahren Alkoholkarenz besteht und somit ein schwerwiegender Leberschaden jetzt ausgeschlossen werden kann. Es konnte zwar eine beginnende Fibrosierung der Leber nicht ausgeschlossen werden, ein schwerwiegender Leberschaden liegt aber nicht vor. In Kroatien erfolgte zwar eine stationäre Behandlung wegen Pankreatitis und Cholezystitis, diese Erkrankungen ließen sich derzeit aber weder laborchemisch noch sonographisch nachweisen, es bestand auch bei der letzten Untersuchung kein Entzündungsverdacht.

Auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet ist hingegen kein vergleichbarer psychopathologischer Untersuchungsbefund aus Kroatien mitgeteilt worden. Dr.K. weist aber darauf hin, dass die dortige Gutachterin ihre abweichende Beurteilung nicht begründet hat und auch anlässlich der Begutachtung durch Dr.K. im Jahr 2000 keine psychiatrischen Diagnosen mitgeteilt wurden. Es wurde zwar die Diagnose einer alkoholischen Polyneuropathie und Psychoneurosis genannt, jedoch sind keine verwertbaren Einzelbefunde mitgeteilt worden, so dass die Leistungseinschränkung nicht nachvollziehbar begründet ist. Bei der Untersuchung durch Dr.S. wirkte der Kläger im psychiatrischen Untersuchungsbefund zwar verlangsamt, ansonsten jedoch unauffällig, und die Untersuchung bei Dr.K. unter Zuhilfenahme des serbokroatisch sprechenden Dolmetschers ergab das Bild eines relativ bedächtigen, aktuell allerdings nicht verlangsamten Patienten, der seine Beschwerden zurückhaltend schilderte, wenn

---

auch nicht immer sehr präzise. Die Mitarbeit war durchaus gut. Hirnorganische Befunde, wie sie bereits fünf Jahre vorher aus der Heimat des Klägers mitgeteilt worden sind, konnte Dr.K. nicht feststellen. Insbesondere lag keine Störung von Merkfähigkeit und Gedächtnis vor. Ebenso war eine depressive Symptomatik nicht erkennbar. Die unspezifischen Kopfschmerzen konnten diagnostisch nicht eingeordnet werden. Hinweise auf einen interkraniellen Prozess ergaben sich aber nicht. Auch der Allgemeinzustand des Klägers wurde von Dr.K. als sehr gut beschrieben, dabei ergaben sich Hinweise darauf, dass regelmäßig körperliche Arbeiten in nicht unerheblichem Ausmaß verrichtet werden. Nicht einzuordnen war die vom Kläger beschriebene Augensymptomatik, wobei hier die Frage, wann diese Ereignisse stattgefunden haben, offen bleiben musste, da der Kläger keine präzisen Angaben machen konnte; der jetzt erhobene Augenbefund war aber normal, so dass hieraus keine weitergehenden Leistungseinschränkungen abgeleitet werden können. Auf neurologischem und psychiatrischem Fachgebiet bestehen somit keine wesentlichen leistungseinschränkenden Gesundheitsstörungen außer dem chronischen Kopfschmerzsyndrom und dem HWS- und LWS-Syndrom ohne begleitende neurologische Ausfälle. Der Kläger kann sich daher auf andere als die zuletzt ausgeübte Tätigkeit umstellen, sofern es sich um eine einfache intellektuell nicht anspruchsvolle Tätigkeit handelt, wie das bisher aber bereits seinem Leistungsvermögen entsprochen hat.

Der Kläger war auch bei Antragstellung nicht erwerbsunfähig, da die aus Jugoslawien mitgeteilten Befunde nicht immer nachvollziehbar und begründet waren.

An ihre Feststellung in der Begründung des angefochtenen Bescheides, beim Kläger liege Erwerbsunfähigkeit ab 10.12.1999 vor, ist die Beklagte nicht gebunden, da es sich dabei nicht um den Verfügungssatz des Verwaltungsakts handelt, sondern nur um die Begründung des den Antrag auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ablehnenden Verwaltungsakts. Nach [Â§ 39 SGB X](#) wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird ([Â§ 39 Abs.1 SGB X](#)). Danach gilt aber nach Rechtsprechung und Literatur, dass der Verwaltungsakt nur in seinem Tenor für die Beteiligten bindend wird. Tenor ist in diesem Fall der Ausspruch, der Anspruch auf Rente wird abgelehnt. Im Urteil vom 20.11.1996 ([3 RK 5/96](#) = SozR 3-2500 [Â§ 33 SGB V](#) Nr.21) hat das BSG z.B. ausgeführt, dass die Bindungswirkung von Verwaltungsakten in der Regel nicht auch die den Verfügungssatz tragenden Gründe erfasst. Soweit also bei bewilligenden Verwaltungsakten die Bewilligung regelmäßig nur den Leistungsgegenstand erfasst, kann bei ablehnenden Entscheidungen ein Teilelement, wie es die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit ist, nicht in Bindungswirkung erwachsen (vgl. dazu auch Steinwedel in Kasseler Kommentar [Â§ 39 SGB X](#) Anm.11). Die Beklagte ist somit nicht an die Feststellung, Erwerbsunfähigkeit habe am 10.12.1999 bestanden, gebunden. Die Beklagte und das Sozialgericht haben aber auch zu Recht den Anspruch des Klägers abgelehnt, da dieser selbst bei Annahme der Erwerbsunfähigkeit im Dezember 1999 keinen Anspruch auf Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung hat, da er die

---

besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich der Drei- $\frac{1}{4}$ ntel-Belegung ([Â§ 43 Abs.1 Ziffer 2 SGB VI](#) a.F. und n.F.) im Zeitraum vom 10.12.1993 bis 09.12.1999 nicht erfüllt.

Die Frage der ber $\frac{1}{4}$ cksichtigungsf $\ddot{a}$ higen Versicherungszeiten ist vom deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997 (BGBl II 1998, 2037 siehe auch Polster in Kasseler Kommentar [Â§ 110 SGB VI](#) Anm.12) bestimmt. Aufgrund dieses Abkommens vom 1997 k $\ddot{a}$ nnen nach Art.26 bestimmte in Kroatien zur $\frac{1}{4}$ ckgelegte Tatbest $\ddot{a}$ nde oder Versicherungszeiten den deutschen Dehnungstatbest $\ddot{a}$ nden (= Anwartschaftserhaltungszeiten) gleichgesetzt sein, dazu geh $\ddot{a}$ ren neben dem Bezug der kroatischen Invalidit $\ddot{a}$ ts- oder Altersrente auch Zeiten des Bezugs von Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunf $\ddot{a}$ llen nach kroatischem Recht. Diese Zeiten werden nach kroatischem Rentenrecht regelm $\ddot{a}$ Ãig als Versicherungszeiten gewertet und daher im Versicherungsverlauf nach Formblatt HRD 205 mitgeteilt. Aus dem vom kroatischen Versicherungstr $\ddot{a}$ ger vorgelegten Versicherungsverlauf des Kl $\ddot{a}$ gers, datiert vom 03.08.2000, ergibt sich eine L $\frac{1}{4}$ cke in den dortigen Versicherungszeiten zwischen dem 15.07.1994 und dem 05.04.1998. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vom Kl $\ddot{a}$ ger dezidiert vorgetragen, dass es noch ber $\frac{1}{4}$ cksichtigungsf $\ddot{a}$ hige Zeiten in Kroatien geben k $\ddot{a}$ nnte, die als Anwartschaftserhaltungszeiten nach dem neuen deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen gelten k $\ddot{a}$ nnten. Insbesondere hat der kroatische Versicherungstr $\ddot{a}$ ger diese Zeiten gerade nicht als Versicherungszeiten mitgeteilt, was zu erwarten gewesen w $\ddot{a}$ re. Der Kl $\ddot{a}$ ger hat zwar auf die unterschiedlichen Rechtsbestimmungen in Deutschland und Kroatien hingewiesen, er hat allerdings nie vorgebracht, genau in diesen fehlenden Zeiten tats $\ddot{a}$ chlich Leistungen in Kroatien bezogen zu haben. Er hat dazu auch keine Unterlagen vorgelegt, vielmehr verweist er darauf, die fehlenden Beitragszeiten durch freiwillige Beitr $\ddot{a}$ ge nachentrichten zu wollen. Damit spricht er die Bedingungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs an, die allerdings voraussetzen w $\ddot{a}$ rden, dass ein Beratungs- oder Aufkl $\ddot{a}$ rungsfehler der Beklagten vorliegt, der dem Kl $\ddot{a}$ ger die Nachzahlungsm $\ddot{a}$ glichkeit einr $\ddot{a}$ umt. Da der Kl $\ddot{a}$ ger aber erstmals im Dezember 1999 Antrag gestellt hat und auch erst zu diesem Zeitpunkt f $\frac{1}{4}$ r die Beklagte erkennbar wurde, dass hier eine L $\frac{1}{4}$ cke im Versicherungsverlauf vorliegt, kann der Kl $\ddot{a}$ ger keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geltend machen. In Unkenntnis  $\ddot{A}$ ber die Lebensumst $\ddot{a}$ nde des aus der Bundesrepublik 1976 nach Kroatien zur $\frac{1}{4}$ ckgekehrten Kl $\ddot{a}$ gers hatte die Beklagte sicherlich keine Beratungs- oder Auskunftspflicht, sie hatte insbesondere auch nicht im Jahre 1984 bei In-Kraft-Treten des Haushaltsbegleitgesetzes eine allgemeine Beratungsverpflichtung zur Frage der Aufrechterhaltung sozialversicherungsrechtlicher Beitragsvoraussetzungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz (vgl. dazu Entscheidung des erkennenden Senats vom 12.05.1999 Az.: L 16 Rj 679/97). Der Kl $\ddot{a}$ ger hat auch nicht nach [Â§ 197 Abs.3 SGB VI](#) Anspruch auf Entrichtung freiwilliger Beitr $\ddot{a}$ ge, da kein vom Kl $\ddot{a}$ ger nicht zu vertretender Hinderungsgrund erkennbar ist und ein entsprechender Antrag auch nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wurde. Somit sind dem Kl $\ddot{a}$ ger Beitragszahlungen nicht mehr m $\ddot{a}$ glich, da diese nur innerhalb von drei Monaten im Anschluss an das Jahr gezahlt werden k $\ddot{a}$ nnen, f $\frac{1}{4}$ r das sie gelten sollen. Auf Grund der genannten



---

Lücken in seiner Beitragszeit in Kroatien hat der Kläger somit keinen Anspruch nach den Übergangsvorschriften der [Â§ 240, 241 SGB VI](#), da er nicht jeden Monat ab 01.01.1984 mit anwartschaftserhaltenden Zeiten belegt hat. Nach den deutschen Bestimmungen könnten hier nur Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt Berücksichtigung finden. Dafür ergibt sich aber ebensowenig ein Anhaltspunkt wie für die Feststellung, dass der Kläger zur fraglichen Zeit arbeitsunfähig oder erwerbsunfähig gewesen wäre, zumal er anschließend in Kroatien nochmals eine Tätigkeit ausgeübt hat und dort Pflichtbeiträge bezahlte.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, gemäß [Â§ 160 Abs.1](#) und [2 SGG](#) die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024